

Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen in Wohngebäuden vom Bund und Land NRW

Bauliche Maßnahmen zum Energiesparen kosten auf den ersten Blick zwar Geld, langfristig machen sie sich aber bezahlt, zumal dann, wenn öffentliche Förderzuschüsse genutzt werden. Auf den folgenden Seiten hat die Verbraucherzentrale NRW eine aktuelle Kurzübersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen an **Bestandsgebäuden** zusammengestellt.

In der folgenden Liste sind die **bundeseinheitlichen Förderprogramme** und die Fördermöglichkeiten **des Landes Nordrhein-Westfalen** aufgeführt, die speziell **private Investitionen** unterstützen.

- Nachträglicher Wärmeschutz bei Gebäuden / Effizienzhäuser
- Reduzierung von Barrieren / Einbruchschutz
- Energiesparende Heizungs- und Lüftungssysteme
- Thermische Solaranlagen / Biomasseheizungen
- Wärmepumpen / Geothermie
- Kraft-Wärme-Kopplung
- Photovoltaikanlagen / Batteriespeicher / Ladestationen für E-Fahrzeuge

Aktualität:

Die Konditionen der Förderprogramme, beispielsweise Zinssätze, ändern sich häufig. Aus diesem Grund bemühen wir uns um die regelmäßige Aktualisierung der folgenden Angaben. Allerdings fließen die Fördermittel nicht immer. Ist der Etat eines Programms erschöpft, können keine Subventionen mehr zur Verfügung gestellt werden. Auskunft dazu erteilen die in der Übersicht angegebenen Ansprechpartner.

Wichtiger Hinweis:

Bevor mit einer Energiesparmaßnahme begonnen wird, sollten sich künftige Energiesparer in jedem Fall bei den genannten Ansprechpartnern über Fördermöglichkeiten informieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Weitere Förderprogramme:

Neben den nachfolgend aufgeführten Förderprogrammen von Bund und Land, die sich teilweise geschickt miteinander kombinieren lassen, gibt es vielerorts weitere, **lokale Förderungen von Energieversorgern, Kreisen oder Kommunen**. Auch diese Möglichkeiten lassen sich eventuell mit den hier aufgeführten Programmen sinnvoll verknüpfen.

Interessenten sollten sich deshalb zusätzlich bei einer örtlichen Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW, bei dem zuständigen Energieversorger oder der jeweiligen Kommune erkundigen.

Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW:

- Die Energieberaterinnen und -berater in den **Beratungsstellen der Verbraucherzentrale NRW** informieren zu allen Fragen rund um das Thema Energiesparen, stellen kommunale Förderprogramme vor und zeigen verschiedene Kombinationsmöglichkeiten auf.
Kontakt: nächstliegende Beratungsstelle
- Über das zusätzliche Angebot einer **Energieberatung bei Ihnen zu Hause** können Sie sich am Objekt gezielt über Themenbereiche wie Wärmedämmung, Heizung oder Solarenergienutzung informieren.
Kontakt: (0211) 33 996 555
- Kontakt und Infos unter www.verbraucherzentrale.nrw/energieberatung

Haftungsausschluss:

Alle Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben!

<p>Energetische Wohnhaussanierung: Sanierung auf Effizienzhaus-Niveau (sowie der Kauf eines sanierten Gebäudes)</p>	<p>Programm Energieeffizient Sanieren der KfW ⁽¹⁾</p> <p>Förderung von Maßnahmen zur energetischen Wohngebäude-sanierung</p> <p>Programm Nr. 151 (Kreditvariante) Programm Nr. 430 (Zuschussvariante)</p> <hr/> <p>Baubegleitung KfW Programm Nr. 431 (Zuschuss)</p> <p>Energieberatung Wohngebäude BAFA ⁽⁶⁾ (Zuschuss)</p>	<p>Maßnahmen zur Gebäudesanierung an Wohnhäusern mit Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.01.2002</p> <p>–Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen, die dazu beitragen, ein KfW-Effizienzhausniveau ⁽⁶⁾ zu erreichen. Geförderte Maßnahmen: Austausch der Fenster, Wärmedämmung, Einbau von Lüftungsanlagen, Erneuerung der Heizung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p>–Effizienzhaus 115:</p> <p>–Primärenergiebedarf (Q_P) des Gebäudes max. 115 % des Referenzgebäudes ⁽¹⁹⁾</p> <p>–spezifischer Transmissionswärmeverlust (H_T) max. 130 Prozent des Referenzgebäudes</p> <p>–Effizienzhaus 100:</p> <p>–Q_P max. 100% des Referenzgebäudes ⁽¹⁹⁾</p> <p>–H_T max. 115% des Referenzgebäudes</p> <p>–Effizienzhaus 85:</p> <p>–Q_P max. 85% des Referenzgebäudes</p> <p>–H_T max. 100% des Referenzgebäudes</p> <p>–Effizienzhaus 70:</p> <p>–Q_P max. 70% des Referenzgebäudes</p> <p>–H_T max. 85% des Referenzgebäudes</p> <p>–Effizienzhaus 55:</p> <p>–Q_P max. 55% des Referenzgebäudes</p> <p>–H_T max. 70% des Referenzgebäudes</p> <p>–Das Erreichen des Effizienzhausniveaus ist vor Antragstellung <u>und</u> nach Durchführung der Sanierung durch eine/-n Sachverständige/-n, die/der in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen ist, zu bestätigen.</p> <p>–Die Kombination des Darlehens mit weiteren Förderkrediten des Bundes oder der Länder ist mit Ausnahmen möglich. Eine Kombination der Zuschussvariante oder des Darlehens mit Zuschüssen Dritter ist möglich.</p> <p>–Steuerermäßigungen für Handwerksleistungen nach Einkommensteuergesetz, die nach den Richtlinien des Programms Energieeffizient Sanieren gefördert werden, sind ausgeschlossen.</p> <hr/> <p>–Baubegleitung durch eine/-n Sachverständige/-n ist über das Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (Programm 431) förderfähig. Eine Baubegleitung ist für Effizienzhäuser verbindlich nachzuweisen.</p> <p>–Energieberatung für Wohngebäude kann durch das BAFA-Programm (Vor-Ort-Beratung) gefördert werden. Das energetische Sanierungskonzept führt zu einem KfW-Effizienzhaus oder es wird ein Sanierungsfahrplan für die Sanierung in Schritten erstellt.</p>	<p>Förderung Zinsgünstiges Darlehen mit Zuschuss</p> <p>–100% Auszahlung</p> <p>–Darlehenshöchstgrenze: 100.000 Euro je Wohneinheit</p> <p>–Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss gewährt. Die Höhe des Tilgungszuschusses richtet sich nach dem erreichten Effizienzhausniveau und beträgt beim Effizienzhaus 115: 12,5% Effizienzhaus 100: 15,0% Effizienzhaus 85: 17,5% Effizienzhaus 70: 22,5% Effizienzhaus 55: 27,5%</p> <p>Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die Höhe des Darlehenszusagebetrages.</p> <p>Zuschuss (nur Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen):</p> <p>–Effizienzhaus 115: 15,0% Effizienzhaus 100: 17,5% Effizienzhaus 85: 20,0% Effizienzhaus 70: 25,0% Effizienzhaus 55: 30,0%</p> <p>Die Prozentangaben beziehen sich auf die Höhe der förderfähigen Kosten. Die max. Höhe beträgt 100.000 Euro pro Wohneinheit.</p> <p>Es kann entweder das Darlehen oder der Zuschuss beantragt werden.</p> <hr/> <p>Zuschuss für Baubegleitung</p> <p>–50% der förderfähigen Beratungskosten, max. 4.000 Euro bei Förderung der Sanierungsmaßnahmen im KfW-Programm 431</p> <p>Zuschuss für Energieberatung</p> <p>–60% der förderfähigen Beratungskosten; max. 800 Euro bei Gebäuden mit 1-2 Wohneinheiten und max. 1.100 Euro bei Gebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten.</p> <p>–Zuschuss in Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Beratungskosten für zusätzliche Erläuterungen des Energieberatungsberichts in Wohnungseigentümersammlungen oder Beiratssitzungen; max. 500 Euro.</p>	<p>Antragstellung Darlehen</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Antragstellung Zuschuss / Informationen</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin</p> <p>Kostenfreie Servicenummer 0800 539 9002 infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze 069/7431-4214</p> <p>www.kfw.de/151 www.kfw.de/430 www.kfw.de/431</p> <hr/> <p>Antragstellung</p> <p>Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn</p> <p>Hotline 06196/908-1880 oder 1885 www.bafa.de</p>
--	--	--	--	--

<p>Energetische Wohnhaussanierung denkmalgeschützter Wohngebäude und sonstiger schützenswerter Wohngebäude: Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal</p>	<p>Programm Energieeffizient Sanieren der KfW ⁽¹⁾</p> <p>Förderung von Maßnahmen zur energetischen Wohngebäude-sanierung</p> <p>Programm Nr. 151 (Kredit) Programm Nr. 430 (Zuschuss)</p> <hr/> <p>Baubegleitung Programm Nr. 431 (Zuschuss)</p> <p>Energieberatung Wohngebäude BAFA ⁽⁶⁾ (Zuschuss)</p>	<p>Maßnahmen zur Gebäudesanierung an Wohngebäuden unter Denkmalschutz und sonstigen besonders schützenswerten Gebäuden</p> <p>–Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen, die dazu beitragen, das Niveau „Effizienzhaus Denkmal“⁽⁵⁾ der KfW zu erreichen. Geförderte Maßnahmen z.B. der Austausch der Fenster, Maßnahmen zur Wärmedämmung, der Einbau von Lüftungsanlagen, Erneuerung der Heizungsanlage sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p>–Effizienzhaus Denkmal:</p> <p>–Primärenergiebedarf (Q_P) des Gebäudes max. 160% des Referenzgebäudes⁽¹⁹⁾</p> <p>–spezifischer Transmissionswärmeverlust (H_T): max. 175% des Referenzgebäudes⁽¹⁹⁾, Ausnahmen sind möglich</p> <p>–Das Erreichen des Effizienzhausniveaus ist vor Antragstellung <u>und</u> nach Durchführung der Sanierung durch eine/-n Sachverständige/-n, die/der in der Liste unter www.energie-effizienz-experten.de als Experte oder Expertin für Baudenkmale eingetragen ist, zu bestätigen.</p> <p>–Die Kombination der Kreditvariante mit weiteren Förderprogrammen des Bundes oder der Länder ist möglich, solange die Summe der Förderungen die Aufwendungen nicht überschreitet.</p> <p>–Eine Kombination der Zuschussvariante mit Zuschüssen Dritter ist möglich, sofern deren Summe 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Bei Überschreitung der Grenze wird der Zuschussbetrag des KfW-Programms anteilig gekürzt.</p> <p>–Steuerermäßigungen für Handwerksleistungen nach Einkommensteuergesetz, die nach den Richtlinien des Programms Energieeffizient Sanieren gefördert werden, sind ausgeschlossen.</p> <hr/> <p>–Baubegleitung durch eine/-n Sachverständige/-n ist über das Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (Programm 431) förderfähig. Eine Baubegleitung ist für das Effizienzhaus Denkmal verbindlich nachzuweisen.</p> <p>–Energieberatung für Wohngebäude kann durch das BAFA-Programm (Vor-Ort-Beratung) gefördert werden. Das energetische Sanierungskonzept führt zu einem KfW-Effizienzhaus oder es wird ein Sanierungsfahrplan für die Sanierung in Schritten erstellt.</p>	<p>Förderung Zinsgünstiges Darlehen mit Zuschuss</p> <p>–100% Auszahlung</p> <p>–Darlehenshöchstgrenze: 100.000 Euro je Wohneinheit</p> <p>–Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss gewährt. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 12,5% der Darlehenssumme.</p> <p>Zuschuss (nur Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen):</p> <p>–Effizienzhausniveau Denkmal: 15,0%</p> <p>–Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die Höhe der förderfähigen Kosten. Die maximale Höhe der förderfähigen Kosten beträgt 100.000 Euro je Wohneinheit.</p> <p>Es kann entweder das Darlehen oder der Zuschuss beantragt werden.</p> <hr/> <p>Zuschuss für Baubegleitung</p> <p>–50% der förderfähigen Beratungskosten, max. 4.000 Euro bei Förderung der Sanierungsmaßnahmen im KfW-Programm 431</p> <p>Zuschuss für Energieberatung</p> <p>–60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten; max.800 Euro bei Gebäuden mit 1-2 Wohneinheiten und max.1.100 Euro bei Gebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten.</p> <p>–Zuschuss in Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Beratungskosten für zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts in Wohnungseigentümersammlung oder Beiratssitzung; max.500 Euro.</p>	<p>Antragstellung Darlehen</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Antragstellung Zuschuss / Informationen</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin</p> <p>Kostenfreie Servicenummer 0800 539 9002 infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze 069/7431-4214</p> <p>www.kfw.de/151 www.kfw.de/430 www.kfw.de/431</p> <hr/> <p>Antragstellung</p> <p>Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn</p> <p>Hotline 06196/908-1880 oder 1885 www.bafa.de</p>
--	---	---	--	---

<p>Einzelmaßnahmen und Maßnahmenkombinationen zur Energieeinsparung für Wohngebäude</p> <p>Wärmedämmung und Fenstererneuerung</p>	<p>Programm Energieeffizient Sanieren der KfW</p> <p>Programm Nr. 152 (Kredit)</p> <p>Programm Nr. 430 (Zuschuss)</p> <hr/> <p>Baubegleitung Programm Nr. 431 KfW (Zuschuss)</p> <p>Energieberatung Wohngebäude BAFA⁽⁶⁾ (Zuschuss)</p>	<p>Maßnahmen zur Gebäudesanierung an Wohnhäusern mit Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.01.2002</p> <p>–Wärmedämmung: Wärmedämmung der Außenwände, der Dachschrägen oder der obersten Geschossdecke, der Kellerdecke oder erdreichberührter Bauteile; Erneuerung der Fenster oder der Außentüren. Es müssen technische Mindestanforderungen an den Wärmedurchgang (U-Wert) eingehalten werden. (s. Anhang)</p> <p>–Fenster: Es wird der Austausch und die Ertüchtigung der Fenster und Außentüren gefördert. Der Wärmedurchgangskoeffizient des Fensters (U_w- Wert) darf maximal 0,95 W/m²K betragen (Dachfenster: 1,00; Sonderverglasungen: 1,30)^{(7);(9)}. Der Wärmedurchgangskoeffizient der Haustür (U_D-Wert) darf maximal 1,30 W/m²K betragen. Die U-Werte von Außenwänden und Dachflächen müssen niedriger sein als die U_w-Werte der Fenster.</p> <p>–Bei Maßnahmen, welche die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen, z.B. Fensteraustausch, Dachdämmung muss der Mindestluftwechsel sichergestellt werden.</p> <p>–Bei Maßnahmen zur Wärmedämmung der Außenwände und zum Fensteraustausch kann bei Baudenkmälern von den Mindestanforderungen abgewichen werden, wenn dieses durch eine sachverständige Person bestätigt wird.</p> <p>–Förderfähig sind auch alle mit den Maßnahmen verbundenen Aufwendungen, z.B. Maßnahmen, die gleichzeitig der Einbruchprävention dienen.</p> <p>–Die Einhaltung der Bedingungen vor Antragstellung <u>und</u> nach Durchführung der Sanierung ist durch eine/-n Sachverständige/-n, die/der in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen ist, zu bestätigen.</p> <p>–Die Kombination der Kreditvariante mit weiteren Förderprogrammen des Bundes oder der Länder ist möglich, solange die Summe der Förderungen die Aufwendungen nicht überschreitet. Eine Kombination der Zuschussvariante mit Zuschüssen Dritter ist bis zu einer Höchstfördergrenze von 10% der förderfähigen Kosten möglich.</p> <p>–Steuerermäßigungen für Handwerksleistungen nach Einkommensteuergesetz, die nach den Richtlinien des Programms Energieeffizient Sanieren gefördert werden, sind ausgeschlossen.</p> <hr/> <p>–Baubegleitung durch eine/-n Sachverständige/-n ist über das Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (Programm 431) förderfähig.</p> <p>–Energieberatung für Wohngebäude kann durch das BAFA-Programm (Vor-Ort-Beratung) gefördert werden. Das energetische Sanierungskonzept führt zu einem KfW-Effizienzhaus oder es wird ein Sanierungsfahrplan für die Sanierung in Schritten erstellt.</p>	<p>Förderung Zinsgünstiges Darlehen mit Zuschuss</p> <p>–100% Auszahlung</p> <p>–Darlehenshöchstgrenze: 50.000 Euro je Wohneinheit</p> <p>–Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss von 7,5 % der Darlehenssumme gewährt</p> <p>Zuschuss (nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen):</p> <p>–10 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 5.000 Euro je Wohneinheit, mindestens 300 Euro.</p> <p>Es kann entweder das Darlehen oder der Zuschuss beantragt werden.</p> <p>Hinweis</p> <p>–Lüftungspaket: Kombination des Einbaus von Lüftungsanlagen mit mindestens einer weiteren förderfähigen Maßnahme an der Gebäudehülle (siehe energiesparende Heizungs- und Lüftungspakete).</p> <hr/> <p>Zuschuss für Baubegleitung</p> <p>–50% der förderfähigen Beratungskosten, max. 4.000 Euro bei Förderung der Sanierungsmaßnahmen im KfW-Programm 431</p> <p>Zuschuss für Energieberatung</p> <p>–60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten; max. 800 Euro bei Gebäuden mit 1-2 Wohneinheiten und max.1.100 Euro bei Gebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten.</p> <p>–Zuschuss in Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Beratungskosten für zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts in Wohnungseigentümersammlung oder Beiratssitzung; max. 500 Euro.</p>	<p>Antragstellung Darlehen</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Antragstellung Zuschuss / Informationen</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin</p> <p>Kostenfreie Servicenummer 0800 539 9002 infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze 069/7431-4214</p> <p>www.kfw.de/152 www.kfw.de/430 www.kfw.de/431</p> <hr/> <p>Antragstellung</p> <p>Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn</p> <p>Hotline 06196/908-1880 und 1885 www.bafa.de</p>
---	---	---	--	---

<p>Passivhäuser 3-Liter-Häuser ⁽¹⁷⁾</p>	<p>progres.nrw ⁽⁴⁾ Richtlinie zur Förderung der Rationellen Energieverwendung, der Regenerativen Energien und des Energiesparens Programmbereich Markteinführung (Zuschuss)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Passivhaus-Standard Sanierung von Bestandsgebäuden auf Passivhausstandard inkl. Lüftungsanlage –max. Heizwärmebedarf: 15 kWh/(m²Jahr) ⁽²⁾ –max. Jahresprimärenergiebedarf nach EnEV: 40 kWh/(m²Jahr) ⁽²⁾ –Luftwechselrate bei Luftdichtheitstest maximal 0,6/h 3-Liter-Haus-Standard Sanierung von Bestandsgebäuden auf den 3-Liter-Standard inkl. Lüftungsanlage –maximaler Heizwärmebedarf: 35 kWh/(m²Jahr) –Bescheinigung durch einen Bauvorlageberechtigten erforderlich Antragstellung voraussichtlich ab Mitte März 2018 möglich!</p>	<p>Förderung als Zuschuss Bestandssanierung: Einfamilienhaus: 4.700 Euro Mehrfamilienhaus: 3.400 Euro / WE</p>	<p>Antragstellung Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie NRW direkt 0211/837-1001 nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de/3073400 www.progres.nrw.de</p>
<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen: Mit Einkommensobergrenzen Bei vermieteten Wohnungen: Bei preisgebundenem Wohnraum</p>	<p>Förderung von investiven Maßnahmen im Wohngebäudebestand in NRW RL Mod Modernisierungsrichtlinie</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen –Verbesserung der Energieeffizienz: Wärmedämmung von Außenwänden, Kellerdecke, Dach, oberste Geschossdecke, Erneuerung Fenster, Heizungs- /Warmwasser-anlagen, Nah- /Fernwärme, Lüftungsanlage, KWK-Anlage, erneuerbare Energien –Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden gefördert, wenn diese den Anforderungen des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in der aktuell geltenden Fassung entsprechen. –Einhaltung der EnEV, Fenster allerdings mit Dreifachverglasung –Abbau von Barrieren: Barrierefrei Umgestaltung des Bades, Änderung der Grundrisse, Erneuerung und erstmaliger Anbau eines barrierefreien Freisitzes (Balkon, Terrasse, Loggia), Rampen, Aufzug, Treppenlift –Verbesserung der Sicherheit und Digitalisierung: Maßnahmen zum Schutz gegen Einbruch (z.B. Türspion, Querverriegelung), Einbau intelligenter Gebäudetechnik (Smart Home) –Verbesserung des Wohnumfelds: Spiel-/Bolzplätze, Barrierefreiheit auf Wegen, Freiflächen, Neugestaltung Eingangsbereiche –sonstige Instandsetzungsarbeiten können mitgefördert werden (z.B. Anstrich Treppenhaus) –Förderung von selbst genutztem Wohneigentum: es gelten Einkommensobergrenzen –Förderung von Mietwohnraum: es gelten Mieterhöhungsregelungen, -obergrenzen und Belegungsbindungen, Neuvermietung an Personen mit Wohnberechtigungsschein –max. 5 Vollgeschosse, in Innenstädten max. 6 Vollgeschosse –der Wohnraum muss seit mind. 5 Jahren bezugsfertig sein –Ausführung durch Fachunternehmen –In den Stadterneuerungsgebieten, die als „städtische Problemgebiete“ in die Programme „Soziale Stadt“ oder „Stadtumbau West“ aufgenommen wurden, gilt keine Einkommensobergrenze oder Belegungsbindung bei Mietwohnungen</p>	<p>Förderung Zinsgünstiges Darlehen mit Zuschuss –Darlehenshöhe max. 100.000 Euro pro Wohnung oder Eigenheim, mind. 5.000 Euro (Bagatellgrenze). –100% der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten –Keine Zinsen in den ersten 10 Jahren –Einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 0,4%, laufender Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,5% –Tilgungsnachlass auf Antrag: 20% der Darlehenssumme</p>	<p>Antragstellung Ämter für Wohnungswesen der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung. Die Darlehen werden nach Bewilligung der Anträge von der NRW-Bank vergeben. www.nrwbank.de</p>

NRW-Förderung: Energieeffiziente Sanierung des Gebäudes auf EnEV-Niveau

<p>Energetische Sanierung, Barriere-reduzierung und Einbruchschutz von selbstgenutztem Wohneigentum</p>	<p>NRW.BANK Gebäudesanierung</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen an selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verbesserung der Energieeffizienz (z.B. Fenster, Wärmedämmung) -Erneuerung von Heizungsanlagen oder deren Komponenten -Modernisierung und Instandsetzung mit dem Ziel, den Ressourcenverbrauch zu verringern (z.B. Sanitärinstallation, Wasserversorgung) -Barriere-reduzierung und Maßnahmen zum Einbruchschutz (z.B. Nachrüstung von Aufzügen, Wohnungszuschnitt, Einbau von Nachrüstsystemen für Eingangstüren) -Behebung baulicher Mängel (z.B. Schadstoffsanierung) -Bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz. -Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist einzuhalten -Die Förderung ist kombinierbar mit anderen Förderprogrammen 	<p>Förderung Zinsgünstiges Darlehen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Darlehenshöhe max. 75.000 Euro, bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten, mindestens 2.500 Euro (Bagatellgrenze). -Annuitätendarlehen 	<p>Antragstellung Darlehen</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Informationen NRW.BANK</p> <p>Service-Center Telefon:0 211/91741-4800 Fax:0 211/91741-7832 E-Mail:info@nrwbank.de</p> <p>www.nrwbank.de</p>
<p>Energetische Sanierung, Barriere-reduzierung und Einbruchschutz von Wohnungseigentumsanlagen</p>	<p>NRW.BANK WEG-Kredit</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verbesserung der Energieeffizienz (z.B. Fenster, Wärmedämmung) -Erneuerung von Heizungsanlagen oder deren Komponenten -Modernisierung und Instandsetzung mit dem Ziel, den Ressourcenverbrauch zu verringern (z.B. Sanitärinstallation) -Barriere-reduzierung und Maßnahmen zum Einbruchschutz (z.B. Nachrüstung von Aufzügen, Wohnungszuschnitt, Einbau von Nachrüstsystemen für Eingangstüren) -Behebung baulicher Mängel (z.B. Schadstoffsanierung) -Bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz -Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist einzuhalten -Das Darlehen ist vor Vorhabenbeginn vom Verwalter zu beantragen. -Für Wohnungseigentümergeinschaften, die seit 3 Jahren und aus mindestens 5 Eigentümern bestehen und keiner mehr als 20% der Miteigentumsanteile besitzt -Sofern Wohnungseigentümer gewerblich tätig sind, erfolgt eine individuelle Prüfung 	<p>Förderung Zinsgünstiges Darlehen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Auszahlung 100% der förderfähigen Investitionskosten -30.000 Euro/WE, max. 10 Mio. Euro -Obligatorische Haftungsfreistellung in Höhe von 50% für die Hausbank 	<p>Antragstellung Darlehen</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Informationen NRW.BANK</p> <p>Service-Center Telefon:0 211/91741-4500 Fax:0 211/91741-7832 E-Mail:info@nrwbank.de</p> <p>www.nrwbank.de</p>
<p>Energetische Sanierung, Barriere-reduzierung und Einbruchschutz von Wohnungseigentumsanlagen</p>	<p>NRW.BANK WEG-Garantie</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Es werden die gleichen Maßnahmen wie beim WEG-Kredit gefördert. -Die Vorschriften der EnEV (Energieeinsparverordnung) sind einzuhalten. -Wird die Risikounterbeteiligung für ein Darlehen der KfW beantragt, sind die Anforderungen der KfW einzuhalten. 	<p>Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> -Die NRW.BANK übernimmt eine Risikounterbeteiligung in Höhe von 50% -Darlehen von 25.000 bis 5 Mio. Euro -max. 100.000 Euro / Wohneinheit -Finanzierungsanteil von bis 100% der förderfähigen Investitionskosten 	<p>Antragstellung Darlehen</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Informationen NRW.BANK</p> <p>Service-Center Telefon:0 211/91741-4500 Fax:0 211/91741-7832 E-Mail:info@nrwbank.de</p> <p>www.nrwbank.de</p>

<p>Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und zum Einbruchschutz im Wohnungsbestand</p>	<p>Programm Altersgerecht Umbauen KfW</p> <p>Programm Nr. 159 (Kredit)</p> <p>Programm Nr. 455-B</p> <p>Programm Nr. 455-E (Zuschuss)</p>	<p>Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und zur Erhöhung der Sicherheit im Wohnungsbestand oder Umbau zum Standard Altersgerechten Haus</p> <p>Einzel- oder kombinierte Maßnahmen zum Einbruchschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Einbau einbruchhemmender Haus- und Wohnungseingangstüren -Einbau von Nachrüstsystemen für Türen und Fenster (Türzusatzschlösser, drehgehemmte Fenstergriffe, Neuverglasung) -Einbau von Einbruchs- und Überfallmeldeanlagen, Türspione <p>Einzel- oder kombinierte Maßnahmen zur Barrierereduzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen (z.B. altersgerechte Kfz-Stellplätze, Abstellflächen für Kinderwagen) -Eingang u. Wohnungszugang (z.B. Abbau v. Stufen, Wetterschutz) -Vertikale Erschließung (z.B. Aufzüge, Treppenlifte) -Anpassung der Raumgeometrie (z.B. Wohnungszuschnitt, Verbreiterung v. Türdurchgängen, Abbau v. Schwellen) -Sanitärräume (z.B. bodengleiche Dusche) -Sicherheit, Orientierung u. Kommunikation (z.B. Altersgerechte Assistenzsysteme, Notrufsysteme) -Umgestaltung oder Schaffung von Gemeinschaftsräumen in Gebäuden ab 3 Wohnungen -Bei Einzelmaßnahmen wird ein/-e Sachverständige/-r. (z.B. Architekt/-innen) empfohlen, beim Umbau zum Standard Altersgerechtes Haus ist ein/-e Sachverständige/-r erforderlich. <p>Im Zuschussprogramm Altersgerecht Umbauen 455 werden zurzeit keine barriere-reduzierenden Maßnahmen mehr gefördert, Maßnahmen zum Einbruchschutz können weiterhin beantragt werden.</p> <p>Voraussichtlich werden in 2018 auch wieder barriere-reduzierende Maßnahmen gefördert.</p> <p>Die Kreditförderung KfW 159 steht für beide Bereiche weiterhin als Alternative zur Verfügung.</p>	<p>Förderung Zinsgünstiges Darlehen (159)</p> <ul style="list-style-type: none"> -100% Auszahlung -Darlehenshöchstgrenze: 50.000 Euro je Wohneinheit -Kreditvariante zum Einbruchschutz seit dem 01.04.2016 möglich. <p>Zuschuss (für Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mieter mit Zustimmung des Vermieters):</p> <p>Für Maßnahmen zur Barriere-reduzierung (455-B): Investitionskosten: mind. 2.000 / max. 50.000 Euro Zuschuss: 10 % der Investitionskosten Zurzeit keine Förderung, alternativ kann der Kredit in Anspruch genommen werden.</p> <p>Für den Standard Altersgerechtes Haus (455-B): Investitionskosten: max. 50.000 Euro Zuschuss: 12,5 % der Investitionskosten Zurzeit keine Förderung, alternativ kann der Kredit in Anspruch genommen werden.</p> <p>Für Maßnahmen zum Einbruchschutz (455-E): Investitionskosten: mind. 500 / max. 15.000 Euro Zuschuss: 20 % für die ersten 1.000 Euro und 10 % für die restlichen Investitionskosten</p> <p>Es kann entweder das Darlehen oder der Zuschuss beantragt werden.</p>	<p>Antragstellung Darlehen</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Antragstellung Zuschuss / Informationen</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin</p> <p>Kostenfreie Servicenummer 0800 539 9002 infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze 069/7431-4214</p> <p>www.kfw.de/159 www.kfw.de/455-B www.kfw.de/455-E</p>
---	---	--	--	---

<p>Energiesparende Heizungs- und Lüftungssysteme</p>	<p>Programm Energieeffizient Sanieren der KfW ⁽¹⁾</p> <p>Förderung von Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen oder Maßnahmenpaketen zur Energetischen Wohngebäude-sanierung</p> <p>Programm Nr. 152 (Kredit mit Zuschuss) Programm Nr. 430 (Zuschuss)</p> <hr/> <p>Baubegleitung KfW-Programm 431 (Zuschuss)</p>	<p>Einzelmaßnahmen und Maßnahmenkombinationen zur Energieeinsparung an Wohnungen mit Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.01.2002</p> <p>Heizungserneuerung: Brennwertkessel, Fernwärme. Solar- und Biomasseanlagen und Wärmepumpen werden nur im Zusammenhang bzw. als Ergänzung zu den oben genannten Investitionen mitgefördert; ansonsten werden diese Anlagen über das Programm Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (BAFA) gefördert. Es gelten technische Mindestanforderungen.</p> <p>Heizungsoptimierung: Ist-Analyse, Hydraulischer Abgleich, Verbesserung der Energieeffizienz, Einregulierung der Anlage, Austausch der Pumpen, Einbau voreinstellbarer Thermostatventile und Strangdifferenzdruckregler, Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme</p> <p>Lüftungsanlagen: mindestens 80% Wärmerückgewinnungsgrad. Abluftanlagen nur mit geregelten Außenwanddurchlässen.</p> <p>–Die Einhaltung der Bedingungen vor Antragstellung <u>und</u> nach Durchführung der Sanierung ist durch eine/-n Sachverständige/-n, die/der in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen ist, zu bestätigen.</p> <p>–Es ist ein hydraulischer Abgleich erforderlich, die Eignung der Heizflächen für den Brennwertbetrieb muss geprüft werden. Es dürfen ausschließlich Umwälzpumpen der Effizienzklasse A verwendet werden. Dazu zählen auch in Brennwertgeräten eingebaute Pumpen.</p> <p>–Die Kombination der Kreditvariante mit weiteren Förderprogrammen des Bundes oder der Länder ist möglich, solange die Summe der Förderungen die Aufwendungen nicht überschreitet. Nicht möglich ist die Kombination mit Förderprogrammen der NRW Bank, dem BAFA und dem KfW Programm „Erneuerbare Energien-Premium“.</p> <p>–Heizungspaket: Austausch ineffizienter Gas-/Öl-Heizungen ohne Brennwertnutzung durch effiziente Anlagen in Verbindung mit einer optimierten Einstellung, nicht möglich bei gesetzlicher Austauschpflicht nach §10 der EnEV.</p> <p>–Lüftungspaket: Kombination des Einbaus von Lüftungsanlagen mit mindestens einer weiteren förderfähigen Maßnahme an der Gebäudehülle.</p> <hr/> <p>–Baubegleitung durch eine/-n Sachverständige/-n ist gesondert als Zuschuss förderfähig. Zu diesen förderfähigen Leistungen gehören Detailplanungen anlagentechnischer Komponenten, Unterstützung bei der Angebotsauswertung, Baustellenbegehung, Einweisung in die Haustechnik.</p>	<p>Förderung Zinsgünstiges Darlehen mit Zuschuss</p> <p>–Auszahlung: 100%</p> <p>–Darlehenshöchstgrenze: 50.000 Euro je Wohneinheit</p> <p>–Tilgungszuschuss von 7,5%</p> <p>–Tilgungszuschuss von 12,5% für das Heizungs- /Lüftungspaket</p> <p>Zuschuss (nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen):</p> <p>–10 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 5.000 Euro je Wohneinheit</p> <p>–15% der förderfähigen Kosten beim Heizungs- und Lüftungspaket, max. 7.500 Euro</p> <p>Es kann entweder das Darlehen oder der Zuschuss beantragt werden.</p> <p>Hinweis</p> <p>–Die Förderung von KWK-Anlagen ist seit dem 01.04.2016 nicht mehr möglich.</p> <hr/> <p>Zuschuss für Baubegleitung</p> <p>–50% der förderfähigen Beratungskosten, max. 4.000 Euro bei Förderung der Sanierungsmaßnahmen im KfW-Programm Energieeffizient sanieren – Baubegleitung.</p>	<p>Antragstellung Darlehen</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Antragstellung Zuschuss / Informationen</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin</p> <p>Kostenfreie Servicenummer 0800 539 9002 infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze 069/7431-4214</p> <p>www.kfw.de/152 www.kfw.de/430 www.kfw.de/431</p>
---	--	--	---	---

Energiesparende Heizungs- und Lüftungssysteme

Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse für Nah- und Fernwärme ab 5 kW	progres.nrw ⁽⁴⁾ Richtlinie zur Förderung der Rationellen Energieverwendung, der Regenerativen Energien und des Energiesparens Programmbereich Markteinführung (Zuschuss)	Förderfähige Maßnahmen Je Gebäude kann nur eine Wärmeübergabestation / ein Hausanschluss gefördert werden. Die bereitgestellte Wärme muss: –zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder –zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder –zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder –zu mindestens 50 % durch eine Kombination der genannten Maßnahmen stammen –Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen Antragstellung voraussichtlich ab Mitte März 2018 möglich!	Förderung als Zuschuss –1.500 Euro bei Anschlussleistungen von 5 kW bis 25 kW –1.000 Euro bei Anschlussleistungen von 25 bis 50 kW	Antragstellung Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie NRW direkt 0211/837-1001 nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de/483888 www.progres.nrw.de
---	--	--	---	---

Vollelektronische Durchlauferhitzer

Vollelektronische Durchlauferhitzer	STEP up! Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Zuschuss)	Förderfähige Maßnahmen –Gefördert wird der Austausch von elektrischen Durchlauferhitzern gegen Komfort-Durchlauferhitzer mit vollelektronischer Leistungs- und Wassermengenregelung. Die förderfähigen Geräte müssen ein Monitoring von Wasser- und Energieverbrauch ermöglichen. Voraussetzung dafür ist eine Verbrauchsanzeige am Gerät und/oder über verbundene Geräte wie Smartphone, Tablet, PC o. ä. –Die Förderung ist beschränkt auf private Bauherren und Sanierer. Pro Haushalt kann nur eine Förderung beantragt und bezuschusst werden. Registrierung vor dem Tausch des Gerätes erforderlich	Förderung als Zuschuss –Förderbetrag 100 Euro –Das Programm wird spätestens zum 30. Juni 2019 beendet. –Die Anzahl der geförderten Geräte ist auf 2.500 Stück beschränkt.	Antragstellung Online www.foerderung-durchlauferhitzer.de
--	--	--	---	--

Wohnungslüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung

Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung	progres.nrw ⁽⁴⁾ Richtlinie zur Förderung der Rationellen Energieverwendung, der Regenerativen Energien und des Energiesparens Programmbereich Markteinführung (Zuschuss)	Förderfähige Maßnahmen –kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung für Bestandsbauten und Neubauten –Es werden zentrale und raumweise Lüftungsgeräte gefördert. –Der Wirkungsgrad bei zentralen Anlagen muss min. 80% betragen –Der Wirkungsgrad bei raumweisen Geräten muss in Bestandsgebäuden mindestens 65% betragen –Der spezifische Transmissionswärmeverlust darf bei Bestandsgebäuden den Höchstwert der der EnEV ⁽⁹⁾ um max. 0,15 W/m ² K überschreiten –Mit Blower-Door-Messung muss ein Luftdichtheitsnachweis erbracht werden. Die Luftwechselrate des Gebäudes, bezogen auf den n ₅₀ -Wert, darf bei Bestandsbauten höchstens das 2,0-fache pro Stunde betragen. –Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. Antragstellung voraussichtlich ab Mitte März 2018 möglich!	Förderung als Zuschuss –Zentrale Lüftungsanlage: 2.000 Euro je Haus bzw. Wohnung im Bestandsgebäude –Dezentrale Lüftungsanlage: 200 Euro/Gerät bzw. Gerätepaar und Wohnraum, max. 1.000 Euro / WE	Antragstellung Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie NRW direkt 0211/837-1001 nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de/483888 www.progres.nrw.de
---	--	---	--	---

Thermische Solaranlagen

<p>Solkollektor-anlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche</p> <p>Für Solaranlagen ab 20 m² kann eine höhere Innovationsförderung gewährt werden s. nächste Seite Innovationsförderung für Solaranlagen)</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien BAFA⁽⁶⁾</p> <p>(Zuschuss)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>A. Erstinstallation von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung mit/ohne Heizungsunterstützung oder zur solaren Kühlung bis 40m² Bruttokollektorfläche in Bestandsgebäuden einschließlich Luftkollektoren</p> <p>B. Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen bis zu 40 m²</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solarkollektoren sind nur förderfähig, wenn diese in der Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen des BAFA⁽⁶⁾ stehen. - Mindestanforderungen für Anlagen nur zur Warmwasserbereitung min. 3 m² Kollektorfläche und min. 200 l Wärmespeicher - Mindestanforderungen für Anlagen mit Heizungsunterstützung min. 9 m² Kollektorfläche bei Flachkollektoren oder 7 m² Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoren. Mindestspeichergröße: 40 Liter je m² Kollektorfläche bei Flachkollektoren, 50 Liter je m² Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoren. - Die Anlagen müssen mit einem Funktionskontrollgerät bzw. Wärmemengenzähler ausgestattet sein. <p>Effizienzbonus: Für förderfähige Solarkollektoranlagen, deren Gebäude den Standard KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen¹⁷.</p> <p>Kombinationsbonus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den gleichzeitigen Einbau eines Brennwertkessels oder einer weiteren förderfähigen Anlage (Biomasseheizung, Wärmepumpe), wenn ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wird. - Für den Anschluss an ein Wärmenetz, Versorgung von min. 2 Gebäuden <p>Optimierungsmaßnahme der Heizungsanlage: Für die gleichzeitige Optimierung der Heizungsanlage kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 10% der aufgewendeten Kosten gewährt werden. Die Optimierung früher geförderter Solaranlagen kann ebenfalls gefördert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Antragstellung für die Basisförderung erfolgt innerhalb von 9 Monaten nach der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage (Ausschlussfrist). Ab dem 01.01.2018 ist eine Antragstellung vor Maßnahmenbeginn erforderlich. - Die Förderung nach diesem Programm ist mit Zuschüssen aus anderen Programmen kombinierbar, sofern der gesamte Zuschuss den Zuschuss nach diesem Programm um nicht mehr als das Zweifache überschreitet. - Die Förderung nach diesem Programm ist mit dem Ergänzungskredit der KfW (Programm 167) kombinierbar; nicht jedoch mit den KfW-Programmen 151, 152 u. 430 (Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Programm Energieeffizient Sanieren) - Die Bonusförderungen (Kombinationsbonus, Effizienzbonus) können mit der Innovationsförderung für Solarkollektoranlagen kombiniert werden. <p>Zusatzbonus Heizungspaket (APEE)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage zur Unterstützung und Modernisierung einer Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien – für Solaranlagen mit Heizungsunterstützung. 	<p>Förderung als Zuschuss</p> <p>Basisförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 Euro je angefangenem m² Bruttokollektorfläche bei Anlagen nur zur Warmwasserbereitung, mindestens jedoch 500 Euro. - 140 Euro je angefangenem m² für Anlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Heizungsunterstützung, mindestens jedoch 2.000 Euro. - 50 Euro je erweitertem m² Bruttokollektorfläche bei Anlagenerweiterung. <p>Innovationsförderung: s. nächste Seite</p> <p>Zusatzförderung</p> <p>Kombinationsbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> - 500 Euro Bonus bei gleichzeitigem Einbau einer förderfähigen Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse oder einer förderfähigen Wärmepumpe. - 500 Euro Bonus bei gleichzeitigem Einbau eines Brennwertkessels - 500 Euro Bonus bei Anschluss der Solaranlage an ein Wärmenetz. <p>Effizienzbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> - plus 0,5-fache Basisförderung - Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind kombinierbar. <p>Optimierungsmaßnahme der Heizungsanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Zusatzförderung bei der Errichtung: 10 Prozent der förderfähigen Kosten - als Förderung einer Bestandsanlage, die früher vom BAFA gefördert wurde: 100 bis max. 200 Euro nach Aufwand „Heizungcheck“ <p>Zusatzbonus Heizungspaket (APEE)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundförderung: Basis- oder Innovationsförderung plus Zusatzförderung - außer Optimierungsmaßnahme - APEE-Zuschuss: Grundförderung x 20% - APEE-Optimierung: pauschal 600 Euro 	<p>Antragstellung Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn</p> <p>Hotline 06196/908-1625 www.bafa.de</p>
---	---	---	--	--

Thermische Solaranlagen

<p>Innovationsförderung für Solaranlagen ab 20 m²-100m²</p> <p>-Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten -1-2 Familienhäuser mit min. 50% solarem Deckungsgrad</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien BAFA ⁽⁶⁾</p> <p>(Zuschuss)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Errichtung einer Solarkollektoranlage zur Warmwasserbereitung oder kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung</p> <ul style="list-style-type: none"> -Einbau von Solarkollektoren mit 20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche. -Einbau durch ein Fachunternehmen -Kundenspezifische Fertigung der Anlage -Angebot zur Anlage mit Zeichnung des hydraulischen Systemkonzepts und Systembeschreibung -Auslegung mit Hilfe einer Simulationsrechnung -Antragstellung vor Beginn des Vorhabens -Kombination mit weiteren Förderprogramm bis zur zweifachen Höhe der Innovationsförderung ist möglich <p>Zusatzbonus Heizungspaket (APEE)</p> <ul style="list-style-type: none"> -Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage zur Unterstützung und Modernisierung einer Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien – nur für Solaranlagen mit Heizungsunterstützung. 	<p>Förderung als Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> -100 Euro/m² Bruttokollektorfläche für Anlagen nur zur Warmwasserbereitung -200 Euro/m² Bruttokollektorfläche für Anlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung -Die Gewährung von Bonuszuschüssen (z.B. Kombinationsbonus, Effizienzbonus u.a.) ist darüber hinaus möglich. <p>Zusatzbonus Heizungspaket (APEE):</p> <ul style="list-style-type: none"> -Grundförderung: Basis- oder Innovationsförderung plus Zusatzförderung – außer Optimierungsmaßnahme -APEE-Zuschuss: Grundförderung x 20% -APEE-Optimierung: pauschal 600 Euro 	<p>Antragstellung</p> <p>Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn</p> <p>Hotline 06196/908-1625 www.bafa.de</p>
<p>Thermische Solaranlagen</p>	<p>progres.nrw ⁽⁴⁾</p> <p>Richtlinie zur Förderung der Rationellen Energieverwendung, der Regenerativen Energien und des Energiesparens</p> <p>Programmbereich Markteinführung (Zuschuss)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Errichtung einer Solarkollektoranlage zur Warmwasserbereitung und / oder Heizungsunterstützung</p> <ul style="list-style-type: none"> -Mindestgröße 5 m² , maximal 1 m² Kollektorfläche pro 10 m² beheizte Wohnfläche -Nur Solar Keymark zertifizierte Kollektoren -Mindestenergieertrag pro Kollektor 525 kWh/ m²a -Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen -Mit BAFA ⁽⁶⁾-Förderung kombinierbar <p>Antragstellung voraussichtlich ab Mitte März 2018 möglich!</p>	<p>Förderung als Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> -90 Euro pro qm Kollektorfläche. 	<p>Antragstellung</p> <p>Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie</p> <p>NRW direkt 0211/837-1001 nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de/483888</p> <p>www.progres.nrw.de</p>
<p>Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche</p>	<p>Programm Erneuerbare Energien-Premium KfW ⁽¹⁾</p> <p>Programm Nr. 271 (Kredit mit Zuschuss)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung oder kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung</p> <ul style="list-style-type: none"> -Solarkollektoren mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche in Wohngebäuden ab 3 Wohnungen oder Nichtwohngebäuden ab 500 m² Nutzfläche -Solarkollektoren müssen einen Mindestertrag von 525 kWh/m² pro Jahr aufweisen. Solarkollektoren müssen das Zeichen Solar Keymark tragen. -Bei Anlagen für Wohngebäude: Mindestens 3 Wohneinheiten -Es ist ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich. -Angaben zum Tages- und Jahreslastenprofil, zum rechnerisch ermittelten spezifischen Kollektorwärmeertrag und zum solaren Deckungsgrad erforderlich. 	<p>Förderung Zinsgünstiges Darlehen mit Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> -Darlehen mit tilgungsfreien Anlaufjahren -Auszahlung: 100%. -Tilgungszuschuss in Höhe von 30% der förderfähigen Investitionskosten -Der Tilgungszuschuss erhöht sich auf 40% der Investitionskosten bei Einspeisung in ein Wärmenetz mit 4 oder mehr Abnehmern. <p>Zusatzförderung APEE:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhöhung Tilgungszuschuss um 20% wenn besonders ineffiziente Heizungs-Altanlagen solarthermisch modernisiert werden. 	<p>Antragstellung Darlehen</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Informationen KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin</p> <p>Kostenfreie Servicenummer 0800 539 9002 infocenter@kfw.de www.kfw.de/271</p> <p>Fax-Abwurf Zinssätze 069/7431-4214</p>

<p>Biomasseheizungen</p> <p>Holzpellet-, Holz hackschnitzel-, Stückholzvergaserkessel bis 100 kW⁽⁸⁾</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien BAFA⁽⁶⁾</p> <p>(Zuschuss)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Einbau automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse für Raumheizung mit und ohne Warmwasserbereitung zwischen 5 kW und 100 kW Nennleistung in Bestandsgebäuden⁽⁸⁾. Holz hackschnitzelkessel müssen mindestens mit einem Pufferspeichervolumen von 30 l je kW ausgestattet werden. -Einbau emissionsarmer Scheitholzvergaserkessel zwischen 5 kW und 100 kW -Kombinationskessel: automatisch beschickte Anlagen kombiniert mit Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung des Scheitholzteils. -Pelletofen mit Wassertasche -Der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 89% betragen! -Es sind Emissionsgrenzwerte einzuhalten; eine Prüfung kann auch nach Inbetriebnahme verlangt werden. -Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs¹⁶ muss nachgewiesen werden. Mindestens eine Umwälzpumpe der Wärmeverteilung muss die Anforderungen der Energieeffizienzklasse A erfüllen. (Hocheffizienzpumpe) -Innovationsförderung: Bei Effizienzsteigerung der Anlage durch Brennwertnutzung - förderfähig sind integrierte oder nachgeschaltete Abgaswärmetauscher. Förderfähig sind integrierte oder nachgeschaltete Partikelabscheider. -Kombinationsbonus: Für den gleichzeitigen Einbau einer weiteren förderfähigen Anlage (Solaranlage, Wärmepumpe) -Für den Anschluss an ein Wärmenetz (Versorgung von min. 2 Gebäuden) wird ein Bonus vergeben. -Gebäudeeffizienzbonus: Für förderfähige Biomasseheizungen wird ein zusätzlicher Bonus bei Einbau in Wohngebäude gewährt, die den Standard KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen¹⁷. -Optimierungsmaßnahme: Für die gleichzeitige Optimierung der Heizungsanlage kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 10% der aufgewendeten Kosten gewährt werden. Die Optimierung früher geförderter Solaranlagen kann ebenfalls gefördert werden. -Weitere öffentliche Zuschüsse sind bis zum Zweifachen der Förderung nach diesem Programm zulässig -Die Antragstellung für die Basisförderung erfolgt innerhalb von 9 Monaten nach der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage. Ab dem 01.01.2018 ist eine Antragstellung vor Maßnahmenbeginn erforderlich. -Die Förderung nach diesem Programm ist mit dem Ergänzungskredit der KfW (Programm 167) kombinierbar, nicht jedoch mit den KfW-Programmen 151, 152 u. 430 (Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Programm Energieeffizient sanieren) -Zusatzbonus Heizungspaket (APEE) -Voraussetzung: Die alte Heizung wird mit fossilen Energien betrieben, keine Brennwerttechnik, keine Austauschpflicht nach §10 EnEV. 	<p>Förderung als Zuschuss</p> <p>Basisförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> -Pelletkessel, Pellet-Stückholz-Kombinationskessel: 3.000 Euro -Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher > 30 l Speichervolumen je kW: 3.500 Euro -Pelletofen mit Wassertasche: 2.000 Euro -Emissionsarme Scheitholzvergaserkessel: 2.000 Euro. -Hackschnitzelkessel: 3.500 Euro <p>Innovationsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> -Pelletkessel: 4.500 Euro -Pelletkessel m. Speicher: 5.250 Euro -Hackschnitzelkessel: 5.250 Euro -Pelletofen mit Wassertasche und mit Partikelabscheidung: 3.000 Euro -Nachrüstung: 750 Euro <p>Zusatzförderung</p> <p>Kombinationsbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> -500 Euro Bonus bei gleichzeitiger Investition in eine geförderte Solarkollektoranlage oder Wärmepumpenanlage -500 Euro Bonus bei Anschluss der Biomasseanlage an ein Wärmenetz. <p>Gebäudeeffizienzbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> -plus 0,5-fache der Basisförderung oder Innovationsförderung <p>Optimierungsmaßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> -als Zusatzförderung bei der Errichtung: 10 Prozent der förderfähigen Kosten -als Förderung einer Bestandsanlage, die früher vom BAFA gefördert wurde: 100 bis max. 200 Euro nach Aufwand „Heizungscheck“ <p>Zusatzbonus Heizungspaket (APEE)</p> <ul style="list-style-type: none"> -Grundförderung: Basis- oder Innovationsförderung plus Zusatzförderung – außer Optimierungsmaßnahme -APEE-Zuschuss: Grundförderung x 20% -APEE-Optimierung: pauschal 600 Euro 	<p>Antragstellung</p> <p>Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn</p> <p>Hotline</p> <p>06196/908-1625 www.bafa.de</p>
--	---	---	--	--

Biomasseheizung

Biomasseheizung mit einer thermischen Solaranlage	progres.nrw ⁽⁴⁾ Richtlinie zur Förderung der Rationellen Energieverwendung, der Regenerativen Energien und des Energiesparens Programmbereich Markteinführung (Zuschuss)	Förderfähige Maßnahmen –Förderung nur in Kombination mit einer Solarkollektoranlage –Eine Anlage je Gebäude und Standort –Die Anlage muss als einzige Hauptheizung dienen. –Die Anlage muss wassergeführt sein und mit einem ausreichend großen Speicher (50l/kW) verbunden werden. –Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. –Die Anlage muss BAFA-gelistet sein. –Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. –Mit BAFA-Förderung kombinierbar Antragstellung voraussichtlich ab Mitte März 2018 möglich!	Förderung als Zuschuss –Pelletkessel: 1.750 Euro –Pelletkessel mit Brennwerttechnik: 2.000 Euro –Holzhackschnitzelkessel: 1.250 Euro –Kombikessel (Hybridanlagen): 1.250 Euro –Pelletöfen: 750 Euro –Partikelabscheider: 250 Euro	Antragstellung Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie NRW direkt 0211/837-1001 nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de/483888 www.progres.nrw.de
Ergänzungskredit für Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien (Thermische Solaranlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen)	Programm Energieeffizient Sanieren-Ergänzungskredit KfW Programm 167 (Kredit)	Förderfähige Maßnahmen Voraussetzung für eine Förderung ist, dass für das Wohngebäude eine Heizungsanlage vor dem 01.01.2009 installiert wurde und die Heizungsanlage hydraulisch abgeglichen wird. Zum geförderten Gebäudebestand zählen Gebäude, für die vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet wurde. –Einbau von thermischen Solaranlagen bis 40 m ² Bruttokollektorfläche –Einbau von Biomasseheizkesseln –Einbau von Wärmepumpenheizungen –Alle Maßnahmen müssen förderfähig im Programm zur Förderung erneuerbarer Energien des BAFA sein. Ein BAFA-Förderantrag ist aber nicht Bedingung.	Förderung Zinsgünstiges Darlehen –Laufzeit 4 bis 10 Jahre –maximal 50.000 Euro je Wohneinheit ggf. 0,25 % Bereitstellungszinsen –Auszahlung: 100%	Antragstellung Darlehen Banken & Sparkassen Informationen KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin Kostenfreie Servicenummer 0800 539 9002 infocenter@kfw.de www.kfw.de/167 Fax-Abwurf Zinssätze 069/7431-4214

Hocheffiziente Pumpen / Hydraulischer Abgleich

Hocheffiziente Pumpen Hydraulischer Abgleich	Richtlinie über die Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich BAFA (Zuschuss)	Förderfähige Maßnahmen –Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen und / oder die Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich und optional zusätzlich Optimierungsmaßnahmen (voreinstellbare Thermostatventile, Einzelraumtemperaturregler, Strangventile, Technik zur Volumenstromregelung, Pufferspeicher, Mess-, Regelungs- und Steuertechnik und Benutzerinterfaces) –Liste der förderfähigen Pumpen auf den Internetseiten des BAFA –Voraussetzung mindestens 2 Jahre altes Heizsystem –Förderungszeitraum 01.08.2016 bis 31.12.2020 –Keine zusätzliche Förderung durch öffentliche Mittel für die gleiche Maßnahme möglich. –Antragstellung online in zwei Schritten: vor Maßnahmenbeginn und nach Umsetzung der Maßnahme	Förderung als Zuschuss –30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten –Förderhöchstbetrag 25.000 Euro	Antragstellung Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Hotline 06196/908-1625 www.bafa.de
---	---	---	---	--

<p>Wärmepumpen bis 100 kW in bestehenden Wohngebäuden</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbare Energien BAFA⁽⁶⁾</p> <p>(Zuschuss)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> –Einbau elektrisch oder gasmotorisch angetriebener Wärmepumpen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden. –Einbau separater Strom- und Wärmemengenzähler erforderlich. Es ist die Messung aller von der Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen einschließlich Warmwasserbereitung erforderlich, ggf. sind mehrere Wärmemengenzähler einzubauen. –Mindest-Jahresarbeitszahlen gemäß VDI 4650 müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> –elektrisch angetriebene Sole-Wasser-Wärmepumpen: 3,8 –elektrisch angetriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen: 3,5 –Gaswärmepumpen: 1,3. Für die Berechnung der Jahresarbeitszahl gelten spezielle Bedingungen. –Jahresarbeitszahl, Hydraulischer Abgleich und Anpassung der Heizkurve müssen durch eine Fachunternehmererklärung bestätigt werden <p>Innovationsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> –Für Elektrowärmepumpen mit Jahresarbeitszahl $\geq 4,5$ –Für gasbetriebene Wärmepumpen mit Jahresheizzahl $\geq 1,5$ <p>Lastmanagementbonus: Für den Einbau einer lastmanagementfähigen Anlage, d.h. es ist eine Schnittstelle zur netzdienlichen Aktivierung der Wärmepumpe vorhanden. Es muss ein Pufferspeicher eingebaut werden.</p> <p>Kombinationsbonus: Für den gleichzeitigen Einbau einer weiteren förderfähigen Anlage (Solaranlage, Biomasseheizung), Einbau einer nach den gültigen Richtlinien nicht förderfähigen Anlage (PVT-Kollektor), die allerdings einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leistet. Für den Anschluss an ein Wärmenetz (Versorgung von min. 2 Gebäuden).</p> <p>Gebäudeeffizienzbonus: Für förderfähige Wärmepumpen wird ein zusätzlicher Bonus bei Einbau in Wohngebäude gewährt, die den Standard KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen¹⁷.</p> <p>Optimierung der Heizungsanlage: Für die gleichzeitige Optimierung der Heizungsanlage kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 10% der aufgewendeten Kosten gewährt werden. Die Optimierung früherer geförderter Wärmepumpen kann ebenfalls gefördert werden.</p> <p>–Die Förderung nach diesem Programm ist mit dem Ergänzungskredit der KfW (Programm 167) kombinierbar; nicht jedoch mit den KfW-Programmen 151, 152 u. 430 (Förderung von Maßnahmen im Programms Energieeffizient sanieren)</p> <p>–Ab dem 01.01.2018 ist eine Antragstellung vor Maßnahmenbeginn erforderlich.</p> <p>Zusatzbonus Heizungskpaket (APEE) Errichtung einer förderfähigen effizienten Wärmepumpenanlage im Austausch gegen eine Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien, ohne Brennwertnutzung und Austauschpflicht nach §10 EnEV.</p>	<p>Förderung als Zuschuss</p> <p>Basisförderung</p> <p>elektrische Wärmepumpen außer Luft-Wasser-Wärmepumpe:</p> <ul style="list-style-type: none"> –100 Euro/kW Nennwärmeleistung, mind. 4.500 Euro/Anlage bei gleichzeitiger Erdsondenbohrung –4.000 Euro/Anlage: Übrige Wärmepumpen <p>elektrische Luft-Wasser-Wärmepumpe:</p> <ul style="list-style-type: none"> –40 Euro/kW mind. 1.600 Euro/Anlage bei monovalenten oder leistungsgeregelten –1.300 Euro/Anlage bei übrigen <p>gasbetriebene Wärmepumpen:</p> <ul style="list-style-type: none"> –100 Euro/kW mind. 4.500 Euro/Anlage <p>Innovationsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> –plus 0,5-fache Basisförderung <p>Zusatzförderung</p> <p>Lastmanagementbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> 500 Euro <p>Kombinationsbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> 500 Euro <p>Gebäudeeffizienzbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> plus 0,5-fache Basisförderung <p>Optimierung der Heizungsanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> –als Zusatzförderung bei der Errichtung: 10 Prozent der förderfähigen Kosten –als Förderung einer Bestandsanlage, die früher vom BAFA gefördert wurde: 100 bis max. 200 Euro nach Aufwand „Heizungscheck“ –als Maßnahme ab 1 Jahr nach Inbetriebnahme: 100 bis 250 Euro „Wärmepumpencheck“ <p>Zusatzbonus Heizungskpaket (APEE)</p> <ul style="list-style-type: none"> –Grundförderung: Basis- oder Innovationsförderung plus Zusatzförderung – außer Optimierungsmaßnahme –APEE-Zuschuss: Grundförderung x 20% –APEE-Optimierung: pauschal 600 Euro 	<p>Antragstellung</p> <p>Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn</p> <p>Hotline</p> <p>06196/908-1625 www.bafa.de</p>
--	--	---	---	--

Geothermie

Oberflächennahe Geothermie - Bohrungen - Erdwärmekollektoren	progres.nrw ⁽⁴⁾ Richtlinie zur Förderung der Rationellen Energieverwendung, der Regenerativen Energien und des Energiesparens Programmbereich Markteinführung (Zuschuss)	Förderfähige Maßnahmen –Gefördert werden Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren und die Brunnenbohrung für Grundwasserwärmepumpen (Förder- und Schluckbrunnen). –Erdwärmesonden: Bohrungen bis 400m Teufe –Die Auslegung und Ausführung muss gemäß der Richtlinie VDI 4640 (Thermische Nutzung des Untergrundes) durchgeführt werden –Die Maßnahme muss den Anforderungen des Merkblatts „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ entsprechen –Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen Antragstellung voraussichtlich ab Mitte März 2018 möglich!	Förderung als Zuschuss –Erdwärmesonden: 10 Euro/m –Erdwärmekollektor: 6,5 Euro/m ² –Brunnenbohrung für Grundwasserwärmepumpen (Förder- und Schluckbrunnen): 1 Euro/l (Pumpenleistung pro Fördermenge)	Antragstellung Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie NRW direkt 0211/837-1001 nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de/483888 www.progres.nrw.de
---	---	--	--	---

Kraft-Wärme-Kopplung

Mini-KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}	Programm zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW _{el} BAFA ⁽⁶⁾ (Zuschuss)	Förderfähige Maßnahmen –Neuerrichtung von strom- oder wärmegeführten KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kW _{el} in Bestandsgebäuden (Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 1.1.2009) –Voraussetzungen –Wärmespeicher mit mindestens 1,6 kWh je kW _{th} oder Pufferspeicher mit mindestens 70 Liter je kW _{th} . –Vorhandensein einer Steuerung und Regelung für wärme- und stromgeführten Betrieb. –Vorhandensein einer Schnittstelle für externe Leistungsvorgabe –Vorhandensein von Energiezählern für Wärme und Strom. –Durchführung eines hydraulischen Abgleichs. –Antragstellung vor Beginn der Maßnahme Mit weiteren Förderprogrammen bis zum zweifachen dieser Förderung kombinierbar.	Förderung als Zuschuss Basisförderung bis 1. kW _{el} 1.900 Euro je kW _{el} ab 2. bis 4 kW _{el} 300 Euro je kW _{el} ab 5. bis 10. kW _{el} 100 Euro je kW _{el} ab 11. bis 20. kW _{el} 10 Euro je kW _{el} Bonusförderung –Wärmeeffizienzbonus plus 25 Prozent der Basisförderung, bei Vorhandensein eines Brennwertwärmetauschers und Durchführung eines hydraulischen Abgleichs –Stromeffizienzbonus plus 60 Prozent der Basisförderung, bei Brennstoffzellenanlagen mit elektrischem Wirkungsgrad von –mehr als 31% (0 bis 4 kW _{el}) –mehr als 33% (>4 bis 10 kW _{el}) –mehr als 35% (>10 kW _{el})	Antragstellung Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Hotline 06196/908-1798 www.bafa.de
Brennstoffzellenheizung	Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle der KfW Programm Nr. 433 (Zuschuss)	Förderfähige Maßnahmen –Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit einer elektrischen Leistung von P _{el} =0,25 kW _{el} bis P _{el} =5,0 kW _{el} . in Neubauten und Bestandgebäuden –Für Wohn- und Nichtwohngebäude –Ein Energieeffizienz-Experte ist erforderlich: www.energieeffizienz-experten.de –Ein Vollwartungsvertrag für 10 Jahre ist abzuschließen.	Förderung als Zuschuss –Grundförderung: 5.700 Euro plus 450 Euro je angefangener 100 W _{el} –Maximal 40% der förderfähigen Kosten (Brennstoffzelle, Vollwartungsvertrag für 10 Jahre, Energieeffizienz-Experte)	Antragstellung Zuschuss KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin Kontakt: 0800 539 9002 infocenter@kfw.de Internet: www.kfw.de/433

Strom aus KWK-Anlagen und erneuerbaren Energien

Strom aus KWK-Anlagen	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, KWKG) ⁽¹⁵⁾	Förderfähig –Neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.2016 in Dauerbetrieb genommen werden (ausgenommen sind KWK-Anlagen, die mit Stein- oder Braunkohle befeuert werden) –KWK-Strom, der nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergütet oder in den Formen des § 33b Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung direkt vermarktet wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. –der nächst gelegene Netzbetreiber ist verpflichtet, KWK-Anlagen ⁽¹³⁾ anzuschließen, den KWK-Strom abzunehmen und zu vergüten –Energiesteuererstattung: BHKW-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) werden mit der Gesetzesänderung zur Energiesteuerentlastung seit dem 1.1.2013 steuerlich begünstigt, Antrag beim zuständigen Hauptzollamt.	KWK-Zuschlag über Netzbetreiber –Pauschalierte Einmalzahlung für fabrikneue Anlagen bis 2 kW _{el} : 4,0 Cent/kWh für 60.000 VBH (= 4.800 Euro bei eine 2 kW _{el} -Anlage) –Zuschlagssätze –8,0 Cent/kWh für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Strom –4,0 Cent/kWh für den im Objekt selbst verbrauchten KWK-Strom –Förderdauer –Fabrikneue KWK-Anlagen: 60.000 VBH –hinzu kommt der berechnete Teil des vermiedenen Netznutzungsentgeltes (ca. 0,25 - 0,5 Cent/kWh) ⁽²⁾ bei dezentraler Einspeisung ohne Leistungsmessung	Antragstellung Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Hotline 06196/908-1625 www.bafa.de
Strom aus erneuerbaren Energiequellen Photovoltaikanlagen	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	–Die Vergütungssätze für Strom aus Photovoltaikanlagen gelten jeweils für 20 Jahre ab Inbetriebnahme. –Für Photovoltaikanlagen über 10 kWp bis einschließlich 1000 kWp wird höchstens 90% der im Kalenderjahr erzeugten Strommenge vergütet. –Selbstgenutzter Solarstrom wird nicht vergütet, hier wirken nur die Einsparungen aus dem verringerten Strombezug. –Die Verringerung der Vergütungssätze für Solarstrom wird im 3-Monats-Rhythmus entsprechend dem erfolgten Zubau angepasst. www.bundesnetzagentur.de/photovoltaikanlagen –Für Strom aus Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gelten abweichende Vergütungssätze –Für Strom aus Photovoltaikanlagen größer 40 KW gelten abweichenden Vergütungssätze –Für Strom aus Wasserkraft, Windkraft, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse werden ebenfalls im EEG geregelte Vergütungen gewährt.	Abnahme und Vergütungspflicht für Photovoltaik auf Gebäuden: Inbetriebnahme ab 01.07.2017: Anlagen bis 10 KW: 12,20 ct/kWh Anlagen von 10 bis 40 KW: 11,87 ct/kWh Vergütungssätze für Strom aus anderen Erzeugungsanlagen finden Sie unter www.thema-energie.de	Die Vergütung wird vom jeweils örtlichen Stromnetzbetreiber ausgezahlt. Informationen rund um das EEG durch Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de

<p>Photovoltaikanlagen</p>	<p>Programm Erneuerbare Energien der KfW ⁽¹⁾ Programm Nr. 270 (Kredit)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen –Gefördert wird nicht nur der Kauf von neuen Photovoltaik-Anlagen, sondern auch die Kosten für Aufbau oder Erweiterung von gebrauchten Anlagen, wenn Sie mit der Modernisierung eine deutliche Leistungssteigerung erreichen –Voraussetzung für die Förderung ist, dass Sie zumindest einen Teil des Stroms in das öffentliche Stromnetz einspeisen.</p>	<p>Förderung Zinsgünstiges Darlehen –mit tilgungsfreien Anlaufjahren –Risikogerechtes Zinssystem: Zinssatz je nach Bonität und Laufzeit –Auszahlung: 100%</p>	<p>Antragstellung Darlehen Banken & Sparkassen Informationen KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin Kostenfreie Servicenummer 0800 539 9002 infocenter@kfw.de www.kfw.de/274 Fax-Abruf Zinssätze 069/7431-4214</p>
<p>Speicher Batteriespeicher in Verbindung mit Photovoltaikanlagen bis 30 kWp</p>	<p>Programm Erneuerbare Energien Speicher der KfW⁽¹⁾ Programm Nr. 275 (Kredit mit Zuschuss)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen –Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem. –Nachrüstung: Ein stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage installiert wird. Eine "Nachrüstung" liegt vor, wenn zwischen der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegt. In diesem Fall gilt der erhöhte Fördersatz. –Nur für Photovoltaikanlagen bis maximal 30 kWp –Maximale PV-Abgabeleistung: 50% am Netzanschlusspunkt, Leistungsbegrenzung gilt für die Lebensdauer der Anlage –Batteriespeichersystem muss mindestens 5 Jahre betrieben werden –Anforderungen an mitgeförderte Wechselrichter</p>	<p>Förderung Zinsgünstiges Darlehen mit Zuschuss –Darlehen für PV-Anlage + Batteriespeichersystem –Auszahlung 100% –Der Tilgungszuschuss wird nur für die Investitionen in das Batteriespeichersystem gewährt. –Tilgungszuschuss 01.01. bis 31.12.2018 (Programmende): 10% der förderfähigen Kosten Neuerrichtung: max. 200 Euro/kWp Nachrüstung: max. 220 Euro/kWp</p>	<p>Antragstellung Darlehen Banken & Sparkassen Informationen KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin Kostenfreie Servicenummer 0800 539 9002 infocenter@kfw.de www.kfw.de/275 Fax-Abruf Zinssätze 069/7431-4214</p>
<p>Speicher Batteriespeicher in Verbindung mit Photovoltaikanlagen</p>	<p>progres.nrw ⁽⁴⁾ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen Programmbereich Markteinführung. (Zuschuss)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen –Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu errichteten PV-Anlage –Für jede PV-Anlage und für jeden Standort ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem begrenzt. –max. Leistungsabgabe der PV-Anlage am Netzanschlusspunkt darf max. 50% der installierten Leistung betragen –Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bescheinigen Antragstellung voraussichtlich ab Mitte März 2018 möglich!</p>	<p>Förderung als Zuschuss Batteriespeiche in Verbindung mit einer PV-Anlage bis 30 kWp –max. 10% der förderfähigen Ausgaben Batteriespeiche in Verbindung mit einer PV-Anlage ab 30 kWp –50% der förderfähigen Ausgaben –Maximal 75.000 Euro/Speicher</p>	<p>Antragstellung Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie NRW direkt 0211/837-1001 nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de/483888 www.progres.nrw.de</p>
<p>Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge</p>	<p>progres.nrw ⁽⁴⁾ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen Programmbereich Markteinführung. (Zuschuss)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen –Gefördert wird die Ladeinfrastruktur (Wallbox, Ladesäule) mit 11 bis 22 kW für Elektrofahrzeuge –Voraussetzung ist, dass der Strom aus erneuerbarer Energie (zertifizierter Grünstrom) oder aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom (z.B. PV-Anlage) stammt. –Bei Antragstellung bis zum 31.03.2018 ist eine Förderung unter Verzicht auf die vorgenannte Voraussetzung möglich. Der Zuschuss reduziert sich dann auf 30%. Antragstellung bis 30.11.2018 möglich!</p>	<p>Förderung als Zuschuss –Nicht öffentliche Ladepunkte: 50% und max. 1.000 Euro pro Ladepunkt –Öffentliche Ladepunkte: 50% und max. 5.000 Euro pro Ladepunkt</p>	<p>Antragstellung Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie NRW direkt 0211/837-1001 nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de/483888 www.progres.nrw.de</p>

Abkürzungen und Begriffe

1	KfW	Förderbank des Bundes
2	kWh	Kilowattstunde, physikalische Einheit für Energie
3	CO ₂	Kohlendioxid, entsteht als Abgas bei der Verbrennung von Öl, Gas, Kohle etc.
4	progres.nrw	Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen
5	KfW-Effizienzhaus	Das KfW-Effizienzhaus ist ein Maßstab für die Energieeffizienz eines Hauses. Ein Haus, dessen Primärenergiebedarf genauso hoch ist wie der des Referenzgebäudes der EnEV - also 100 Prozent – ist ein KfW-Effizienzhaus 100. Die errechneten Werte für den Jahresprimärenergiebedarf (Q _p) und den Transmissionswärmeverlust (H _T) für das Sanierungsobjekt, dürfen im Verhältnis zu den jeweiligen Werten des entsprechenden Referenzgebäudes die angegebenen prozentualen Maximalwerte nicht überschreiten. Beispiel: Effizienzhaus 115: – Primärenergiebedarf (Q _p) des Gebäudes max. 115 Prozent des Referenzgebäudes – spezifischer Transmissionswärmeverlust (H _T) max. 130 Prozent des Referenzgebäudes
6	BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, zuständig für die Förderung von erneuerbaren Energiequellen durch den Bund
7	W/m ² K	U-Wert: Wärmedurchgangskoeffizient, physikalische Einheit für den flächenbezogenen Wärmeverlust eines Bauteils, z.B. einer Dachfläche
8	kW, kWp, MW	Kilowatt, physikalische Einheit für eine Leistung; kWp = „Kilowatt peak“, Maximalleistung einer Photovoltaikanlage; 1 kW = 1.000 Watt; 1 MW = 1.000 kW.
9	EnEV	Energieeinsparverordnung, Rechtsnorm, die Energiesparmaßnahmen an Gebäuden vorschreibt. Die derzeit geltende EnEV trat am 1. Mai 2014 in Kraft.
10	Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energiequellen im Sinne des CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramms der KfW sind: Solarkollektoren, Wärmepumpen (Mindestanforderungen nach DIN V 4701-10), Wärmerückgewinnung oder Biomasseheizungen (automatisch beschickte Biomassezentralheizungen oder Stückholzvergaserkessel mit Pufferspeicher. Pufferspeichervolumen min. 55 l je kW oder min. 12 l je l Brennstoffspeichervolumen.
11	Multiplikatoranlagen	– Photovoltaikanlagen und Solaranlagen, die auf Schulen, Kindergärten oder anderen sozialen, wissenschaftlichen oder karitativen Einrichtungen, des Weiteren in Solarsiedlungen, in Verbindung mit dem Programm „Regionale“ oder von gemeinnützigen Vereinen errichtet werden. – Photovoltaikanlagen mit innovativen Systemen zur Ertragssteigerung von 25% muss nachgewiesen werden. – Fassadenintegrierte Photovoltaikanlagen
12	dena	Deutsche Energieagentur
13	KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
14	TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
15	KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
16	Hydraulischer Abgleich	Begrenzung der Wasservolumenströme einer Zentralheizung entsprechend dem Wärmebedarf des Gebäudes. Mit dem hydraulischen Abgleich werden Wärmeverluste der Heizung und der Stromverbrauch der Wärmeverteilung verringert. Fast alle Förderprogramme verlangen im Falle der Förderung von Heizungsanlagen den Nachweis eines hydraulischen Abgleichs.
17	Effiziente Wohngebäude	Gebäude, deren spezifischer Transmissionswärmeverlust mindestens 30 Prozent unter dem Wert des Referenzgebäudes nach EnEV liegt - Kriterium für KfW Effizienzhaus 55.
18	Klimaschutzsiedlungen und Solar-siedlungen in NRW	Informationen hierzu unter www.100-klimaschutzsiedlungen.de
19	Referenzgebäude	Der nach EnEV maximal zulässige Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung wird mit Hilfe eines Referenzgebäudes ermittelt. Der maximal zulässige Transmissionswärmeverlust (H _T) wird beim Neubau ebenfalls über das Referenzgebäude ermittelt und ist ein Kennwert für die Dämmqualität der Gebäudehülle.

Bauteilanforderungen Einzelmaßnahmen

Bauteilanforderungen an den Wärmeschutz (U-Werte) im KfW-Programm Energieeffizient Sanieren

Nr.	Sanierungsmaßnahme	Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² K)
1.1	Wärmedämmung von Wänden	Außenwand	0,20
1.2		Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/(mK)
1.3		Außenwände von Baudenkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz	0,45
1.4		Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden sowie Erneuerung der Ausfachungen (auch bei Baudenkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz)	0,65
1.5		Wandflächen gegen unbeheizte Räume	0,25
1.6		Wandflächen gegen Erdreich	0,25
2.1	Wärmedämmung von Dachflächen	Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalenlagen	0,14
2.2		Dachflächen von Gauben	0,20
2.3		Gaubenwangen	0,20
2.4		Flachdächer als Hauptdach bis 10° Dachneigung	0,14
2.5		Alternativ bei Baudenkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz höchstmögliche Dämmschichtdicke	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040$ W/(mK)
3.1	Wärmedämmung von Geschossdecken	Oberste Geschossdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14
3.2		Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen	0,25
3.3		Geschossdecken gegen Außenluft nach unten	0,20
3.4		Bodenflächen gegen Erdreich	0,25
4.1	Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95
4.2		Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1
4.3		Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung	1,3
4.4		Dachflächenfenster	1,0
4.5		Austausch von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,4
4.6		Ertüchtigung von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,6
5.1	Hauseingangstüren	Außentüren beheizter Räume	1,3